

Bericht und Antrag des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses**Gesetz über das Verfahren beim Bürgerantrag****I. Bericht**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30. April 2004 zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren beim Bürgerantrag in ihrer Sitzung am 1. Juli 2004 beraten und an den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss mit der Bitte um weitere Beratung und Berichterstattung überwiesen. Die Bürgerschaft (Landtag) hat gebeten, den Bericht bis November 2004 zu erstatten.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss hat den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren beim Bürgerantrag in seiner Sitzung am 15. September 2004 beraten. Das Gesetz über das Verfahren beim Bürgerantrag enthält in seiner gegenwärtigen Fassung keinerlei Bestimmung innerhalb welcher Fristen, ein Bürgerantrag zu behandeln ist. Die mit dem Änderungsbegehren verfolgte kurze Fristsetzung zur Entscheidung über einen Bürgerantrag soll gewährleisten, dass dieser zeitnah in der zuständigen Fachdeputation oder dem zuständigen Parlamentsausschuss beraten und der Bürgerschaft alsbald berichtet wird. Allerdings wird mit dem Änderungsvorschlag ein äußerst kurzer Beratungszeitraum festgelegt, der unter Berücksichtigung der Zeitabläufe des Parlamentes und gegebenenfalls des Inhaltes eines Bürgerantrages möglicherweise nicht eingehalten werden kann.

Die Mitglieder des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses schlagen deshalb einstimmig vor, eine Frist von drei Monaten zur Beratung und Berichterstattung nach Überweisung durch die Bürgerschaft in das Gesetz über das Verfahren beim Bürgerantrag aufzunehmen. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden können, so ist der Bürgerschaft ein Zwischenbericht unter Darlegung der Hinderungsgründe zu erstatten. Zudem soll die Frist im Einvernehmen mit der Vertrauensperson oder einer von ihr beauftragten Person verlängert werden können.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), das Gesetz über das Verfahren beim Bürgerantrag entsprechend zu ändern

II. Anträge

1. Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Gesetz über das Verfahren beim Bürgerantrag (Drs. 16/234) abzulehnen.
2. Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), das nachstehende Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren beim Bürgerantrag zu beschließen.

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren
beim Bürgerantrag**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Das Gesetz über das Verfahren beim Bürgerantrag vom 20. Dezember 1994 (Brem.GBl. S. 325) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In § 5 wird ein neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Bürgeranträge können zur Beratung in die zuständige Deputation oder in den zuständigen Ausschuss überwiesen werden. Sie sollen binnen drei Monaten nach der Überweisung in der zuständigen Deputation oder in dem zuständigen Ausschuss behandelt und der Bürgerschaft wieder vorgelegt werden. Bei Nichteinhalten der gesetzten Frist ist der Bürgerschaft ein Zwischenbericht unter Angabe von Hinderungsgründen zu erstatten. Im Einvernehmen mit der Vertrauensperson oder einer von ihr benannten Person kann die Frist verlängert werden.“

2. Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Christian Weber
(Vorsitzender)